

# Anmerkungen zum Prozess

## Verteidiger Giacomo La Russa und Leonardo Marino zur Urteilsbegründung gegen die tunesischen Fischer

Agrigento, 15. März 2010

Aus der Lektüre der Urteilsbegründung erschließt sich vor allem, dass das Gericht Agrigento zwar der Tatsache Glauben schenkt, dass die tunesischen Fischer 44 Migranten im Mittelmeer aus Seenot gerettet haben, es aber „wenig glaubwürdig“ findet, dass sich die Tunesier im Moment der Rettung auf Fischfang befanden. Nach Meinung des Richter in 1. Instanz sind das Fehlen von Netzen und anderem Gerät zum Fischfang sowie das sehr wenige Eis, das sich auf den konfiszierten Schiffen befand, Elemente, die nicht zur Glaubwürdigkeit beitragen.

Andererseits, so fügte das Gericht hinzu: auch wenn man die Besonderheit dieser im Mittelmeer so verbreiten Art des Fischfangs „a cianciolo“<sup>1</sup> Rechnung trägt, so hätten die beiden tunesischen Schiffe die Funktion der Mutterschiffe übernehmen müssen, und so hätten wenigstens auch Netze an Bord sein müssen.

Nun wollen wir das hier erst einmal dahin gestellt sein lassen, auch wenn die Behauptungen des Gerichts keinerlei Beweiskraft haben. Diese gerichtlichen Feststellungen beinhalten, dass die konfiszierten Schiffe die Funktion der Mutterschiffe hätten übernehmen müssen, und dass es nicht denkbar sei, wie es einer der Angeklagten dargelegt hat, dass diese Schiffe zu den kleineren gehörten, die die Aufgabe hatten, ins Wasser zu leuchten und damit die Fischeschwärme anzulocken.

Aber darüber hinaus wird sich in der Berufungsbegründung ein unlösbares Problem stellen, das die gesamte Argumentationslinie des erstinstanzlichen Richters belasten wird: Wenn die Angeklagten tatsächlich 44 Migranten gerettet haben, aus welchem Grunde, wenn nicht zum Fischfang, sollten sie sich dann an jenem 8. August 2007 inmitten des Mittelmeers an Bord von Schiffen befunden haben, die eindeutig für den Fischfang bestimmt sind?

In gewisser Hinsicht hat das Gericht Agrigento ausgeschlossen, dass es sich an Bord der beiden Fischerboote bei der schwangeren Frau und dem behinderten Kind um eine medizinische Notfallsituation handelte, auch wenn es den Angeklagten zugesteht, davon überzeugt gewesen zu sein.

---

<sup>1</sup> Das Fischen „a cianciolo“ oder „a circuizione“ dient zum Fang von Schwärmen kleinerer Fische wie Sardinen, Sardellen und Makrelen. Dafür werden ein oder mehrere kleinere Schiffe benötigt, die mit starken Strahlern ausgerüstet sind und die in den Nachtstunden in einem bestimmten Gebiet auf See die Schwärme anlocken. Dazu gehört auch ein größeres Schiff, das ein rechteckiges Netz mit Korken am oberen und Blei an den unteren Kanten um den Schwarm legt, bis der Schwarm umrundet ist. Das Netz wird unten geschlossen und hochgezogen, bis sich die Fische auf engstem Raum im Netz befinden und herausgeholt werden können.

So sieht der Richter der 1. Instanz, dass sie genau aus diesem Grunde (oder besser gesagt, aufgrund der irrtümlichen Überzeugung über den Gesundheitszustand der beiden Migranten) gegen die Anweisungen des italienischen Militärs Kurs auf Lampedusa, den nächsten Hafen, genommen haben, und die Angeklagten damit nicht Beihilfe zur illegalen Einreise von Migranten leisteten, sondern eine möglichst schnelle medizinische Versorgung für zwei von ihnen sichern wollten.

Da sie aber im Verlaufe dieser Fahrt Akte der Gewalt und der Drohungen gegenüber den italienischen Militärs vollführt haben (sollen) wurden die beiden Kommandanten der tunesischen Schiffe als verantwortlich für den Widerstand und die Gewalt gegen ein Kriegsschiff angesehen. Solche Akte der Drohung und der Gewalt, betont das Gericht, seien absolut nicht notwendig gewesen, um die nötige medizinische Versorgung zu erhalten.

Bei der Berufung müssen in der Tat viele der Dinge behandelt werden, die der Richter in der 1. Instanz nicht in der Lage war aufzulösen oder die er nicht einmal im Urteil bedacht hat, so zum Beispiel:

- a) die Tatsache, dass sich auf den tunesischen Schiffen Schiffbrüchige befunden haben, die gerade gerettet worden waren, und die von den italienischen Behörden laut den internationalen Konventionen hätten zur Rettung von den tunesischen Schiffen auf die italienischen übernommen werden müssen (unabhängig vom tatsächlichen Gesundheitszustand Einzelner);
- b) die Tatsache, dass die beiden Migranten, die im Verlauf des Prozesses angehört wurden, ausgeschlossen haben, dass die tunesischen Kapitäne zum Schaden der italienischen Marine gefährliche Manöver gefahren sind, und dass sie erklärten, die Fahrt nach Lampedusa sei friedlich verlaufen;
- c) die Tatsache, dass, angenommen die vom Richter in der 1. Instanz rekonstruierte Geschichte sei korrekt, nicht ersichtlich wird, in welcher anderen Art und Weise die Kapitäne eine medizinische Versorgung bei dem kategorischen Verbot, in Richtung Lampedusa weiter zu fahren, für die Personen hätten absichern können. Diese haben sich, nach Meinung der Angeklagten, und diese Meinung erkennt auch das Gericht in Agrigento an, in einem solch schlechten Gesundheitszustand befunden, dass sie umgehend in den nächsten Hafen gebracht werden mussten.

Agrigento, 15. März 2010

Rechtsanwalt Leonardo Marino

Rechtsanwalt Giacomo La Russa

*Aus dem Italienischen von Judith Gleitze, borderline-europe Sizilien*